

## **Beschluss des Kooperationsausschusses**

**lfd. Nr. 02/2025**

Gegenstand	<p><b>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</b></p> <p><b>Ziel: Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehenden</b></p>
------------	---

Beschlusstext	<p>Auf dem Hamburger Arbeitsmarkt sind die Auswirkungen der wirtschaftlichen Abkühlung auch an steigenden Arbeitslosenzahlen feststellbar. Auch die Langzeitleistungsbeziehenden, die bereits vom letzten Beschäftigungsaufschwung nur unterdurchschnittlich profitieren konnten, betrifft diese Entwicklung, da deren Eingliederungschancen sinken. Für das Jahr 2025 ist nicht mit einer schnellen Verbesserung der Situation zu rechnen. Zu den Gründen zählen neben weiteren Einsparungen im Eingliederungsbudget die zunehmenden Verfestigungen der mannigfaltigen Vermittlungshemmnisse, die die Integrationsfachkräfte vor anwachsende Herausforderungen stellen.</p> <p>Auch der Übergang der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) vom SGB II ins SGB III erfordert gute Abstimmungsprozesse mit der AA Hamburg auf dem Weg zu einer gelungenen Integration.</p> <p>Für den Rechtskreis SGB II werden in der Statistik der BA 90.721 Langzeitleistungsbeziehende (Berichtsmonat Mai 2024) von insges. 137.716 ELB (Berichtsmonat Juli 2024) ausgewiesen.</p> <p>Gemeinsames Anliegen von Jobcenter, Agentur für Arbeit und der Sozialbehörde ist es, den Langzeitleistungsbeziehenden unter den aktuellen Herausforderungen eine möglichst passgenaue Unterstützung zukommen zu lassen. Die in den letzten Jahren erfolgreich begonnenen Prozesse gilt</p>
---------------	---

es fortzusetzen, aber auch neue Strategien zu entwickeln. Dabei sind entsprechend der Bedarfslagen der Zielgruppe auch Aktivitäten zur schrittweisen Heranführung an eine Weiterbildung zu prüfen und vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Unterstützung beim Erwerb von benötigten Grundkompetenzen.

Zur Unterstützung der Zielgruppe werden Coaches zur Begleitung/Beratung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen, um den Maßnahmeerfolg zu sichern.

Ferner wird die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II vermehrt zur Aktivierung der Zielgruppe herangezogen. Die Inhalte der ganzheitlichen Unterstützung dienen als wichtige Vorstufe für weitere Eingliederungsschritte.

Der mit dem Konzept des Sozialen Arbeitsmarktes im gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm eingeschlagene Weg wird fortgesetzt.

Gestützt auf die Instrumente der Arbeitsgelegenheiten (AGH), Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL - § 16e SGB II) und Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM - § 16i SGB II) flankiert durch den Landes-ESF sowie Tagwerk wurden Beschäftigungsmöglichkeiten für sehr arbeitsmarktferne Personen geschaffen. Ziel ist es, die geförderten Personen über einen längeren Zeitraum zu stabilisieren und an die Anforderungen der Arbeitswelt heranzuführen, so dass sie eine realistische Chance auf langfristig möglichst nachhaltige Eingliederung haben. Die Chancen, die diese Angebote insbesondere auch im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe für arbeitsmarktferne LZB bieten, sollen auch weiterhin umfassend genutzt werden. Die vorhandenen Angebote sollen gemeinsam fortgeführt und weiterentwickelt werden.

In diesem Zusammenhang wird die gesetzlich verankerte ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (gbB) effizienter gestaltet werden. Gerade das erste Förderjahr ist als Weichenstellung für die Kompetenzentwicklung der Zielgruppe entscheidend. Der Übergang in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt rückt noch stärker in den Fokus. Dazu werden die Arbeitgebenden intensiver zu Qualifizierungsmöglichkeiten beraten.

Die Integrationsstrategien werden ganzheitlich und stärker an den individuellen Bedarfen ausgerichtet. Ein entsprechender Schwerpunkt in der Förderung soll verfolgt werden. Hierzu gehört auch, dass der Zugang zur Beratung durch das Jobcenter insbesondere für diese Gruppe weiterhin möglichst niedrigschwellig und zielgruppengerecht gestaltet wird.

Die sich aus den Instrumenten des Teilhabechancengesetzes - Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II) und Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) - ergebenden Möglichkeiten sollen zur Verbesserung der Integrationschancen von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden umfassend genutzt werden und alle Arten von Arbeitgebern einbeziehen. Insbesondere für die Realisierung von Teilhabeeffekten sind die Anforderungen der jeweiligen Arbeitgeber mit der Leistungsfähigkeit der potenziellen Teilnehmenden genau abzugleichen. Daher arbeiten Jobcenter team.arbeit.hamburg und die zuständige Fachbehörde bei der Auswahl geeigneter Beschäftigungsfelder eng zusammen. Es gilt, hier auch weitere Arbeitgebende insbesondere aus der Privatwirtschaft zu gewinnen. Im 6. Jahr nach Einführung des Teilhabechancengesetzes werden im Jahr 2025 die ersten Teilnehmenden den vollen Förderzeitraum des § 16i SGB II ausgeschöpft haben. Bei Beschäftigten, bei denen die Förderung endet und für die es absehbar keine Anschlussperspektive beim aktuellen Arbeitgeber gibt, sollen frühzeitig unter Einbeziehung des begleitenden Coachings gemeinsam alternative Perspektiven erarbeitet werden.

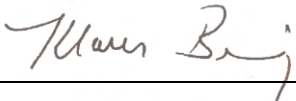
Die Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - insbesondere der psychosozialen Betreuung - wird fortgeführt.

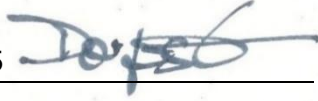
Zusätzlich gilt es, die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III bei Instrumenten des Sozialen Arbeitsmarkts nicht aus den Augen zu verlieren. Die beteiligten Akteure bemühen sich, den Anteil von Frauen in der Beschäftigungsförderung zu erhöhen und die damit verbundenen Unterstützungsangebote zielgruppenspezifisch auszugestalten.

**Das BMAS und die Sozialbehörde vereinbaren als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2025, dass**

- 1. die erfolgreichen Handlungsansätze zur Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden auch unter den aktuellen Herausforderungen fortgesetzt werden,**
- 2. die Aktivierungsquote von Langzeitleistungsbeziehenden weiter in ihrem Verlauf beobachtet und analysiert wird und die Ergebnisse der Analyse genutzt werden, um die Aktivitäten noch besser auf die Bedarfe des lokalen Arbeitsmarktes einerseits und der geförderten Personen andererseits auszurichten,**
- 3. Die Bedarfe an Förderung der beruflichen Weiterbildung dabei - soweit die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - verstärkt für Langzeitleistungsbeziehende ermittelt und die Personen für eine abschließende Beratung und Entscheidung dazu an die Agentur für Arbeit verwiesen werden. Hierbei wird auch der Aspekt der Unterstützung beim Erwerb benötigter Grundkompetenzen in ausreichendem Maße berücksichtigt und ggf. weitere erforderliche flankierende Leistungen werden erbracht.**
- 4. vorhandene Förder- und Unterstützungsangebote für die Gruppe gemeinsam weiterentwickelt werden und ein möglichst niedrigschwelliger und zielgruppengerechter Zugang zur Beratung durch das Jobcenter gewährleistet wird,**
- 5. die Integrationsstrategien ganzheitlich und stärker an den individuellen Bedarfen ausgerichtet sein sollen. Ein entsprechender Schwerpunkt in der Förderung soll verfolgt werden,**
- 6. die Regelinstrumente der §§ 16e und 16i SGB II für arbeitsmarktferne und sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose**

	<p><b>und Langzeitleistungsbeziehende - soweit die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen vorliegen - genutzt und Beschäftigungsoptionen eröffnet werden und die Inanspruchnahme beobachtet und analysiert wird (Teilnehmende, Arbeitgeber, Branchen, Abbrüche, Coaching etc.). Hierbei sollen die Vermittlungsfachkräfte der BA entsprechend sensibilisiert werden, um auch eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Förderung sicherzustellen. Soweit die Förderung von Arbeitsverträgen ausläuft, ist durch geeignete Strategien betroffenen Personen eine Übergangs- oder Anschlussperspektive anzubieten; konzeptionelle Ansätze hierfür können z.B. aktive Arbeitgeberansprache sein oder ein spezifisches Coaching nach § 16k SGB II bzw. die Beratung der (ehemals) Geförderten im Jobcenter.</b></p> <p>Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss informiert und gebeten, diesen Schwerpunkt bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II mindestens durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg zu folgenden Terminen unterrichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.</li> </ul>
--	---

Berlin, 13.02.2025 

Hamburg, 11.02.25 

Ort, Datum **Dr. Bermig**  
Vertreter des BMAS

Ort, Datum **Dornquast**  
Vertreter der Sozialbehörde